

# Schutz virtueller Ortsnamen\*

*Städte- oder Gemeindenamen mit dem Zusatz „.at“ bieten immer den Reiz, als erste „Internetadresse“ der Gebietskörperschaft viele Nutzer anzulocken. Ist der Stadt- oder Gemeindename Bestandteil einer Domainregistrierung, begibt sich der Domaininhaber jedoch auf glattes juristische Parkett. In den letzten Jahren haben verschiedene Urteile zu diesem Thema Schlagzeilen gemacht. Der nachfolgende Beitrag knüpft an den in der ÖGZ 1999/11, 4 erschienenen an und erörtert die Entwicklung der Rechtsprechung seither zu diesem Thema.*

## I. Gesetzliche Ausgangslage

Das „virtuelle Namensrecht“ befindet sich in einem Stadium, das der allgemeinen Situation vor knapp zweihundert Jahren vergleichbar ist: Die Teilnehmer, aber auch die „Autoritäten“ haben gerade erst erkannt, dass die Sicherstellung der Identifikation im Netz unerlässlich ist. Da es jedoch kein tradiertes Recht gibt, das spezifische Regelungen für Internet-Sachverhalte enthielte, bemüht man sich um eine Rechtsfortbildung.

Den Gebietskörperschaften, also Städten, Gemeinden, Ländern, Bund, usw. stehen Namensrechte zu. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts **Namenschutz gem § 43 ABGB** genießen. Der bürgerliche Namensschutz unterscheidet insoweit nicht. Wegen gleicher Interessenslage kommt einer juristischen Person derselbe Namensschutz zu wie einer natürlichen.<sup>1</sup> Dies hat seinen Grund darin, dass die Namen von Städten und Gemeinden hinreichend Unterscheidungskraft und Individualität haben, um die so bezeichnete juristische Person des öffentlichen Rechts zu kennzeichnen.<sup>2</sup> Der Name der juristischen Person ist aus diesen Gründen auch gegen eine unberechtigte Benutzung als Internet-Adresse geschützt.<sup>3</sup> Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Internet-Nutzer unter der Domain mit dem Städtenamen *Informationen von der Stadt* und nicht nur über die Stadt erwartet.<sup>4</sup> Für den Namen von Stadtbezirken oder Gemeindeteilen gilt grundsätzlich das Gleiche. Auch Teilnamen haben eine ausreichende Unterscheidungskraft, um damit einzelne Bezirke der juristischen Person individualisierbar zu kennzeichnen. Soll das kommunalpolitische Ziel, die Bildung von Stadtbezirken zu fördern, um in Großstädten ein engeres Verhältnis von Gemeindebürgern und Gemeindeverwaltung zu schaffen, erreicht werden, so ist es förderlich, die bislang vertrauten Namen beizubehalten und den Bürgern die Möglichkeit zu geben sich mit "ihrem" Stadtteil zu identifizieren und geschichtlich gewachsene Stadtteile von anderen abzugrenzen. Der Name des Stadtteils hat daher die gleiche kennzeichnende Funktion wie der Name der juristischen Personen. Aus den genannten Gründen ist der Name des Stadtteils bereits in Alleinstellung geschützt.<sup>5</sup>

## II. Die Rechtsentwicklung in Deutschland

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at).

<sup>1</sup> So bereits OGH 26.1.1933, 2 Ob 1227/32, SZ 15/18, zum Anspruch eines Vereins auf Entfernung eines Fantasiewortes aus dem Namen eines anderen wegen Verwechslungsgefahr.

<sup>2</sup> Statt vieler OGH 22.11.1977, 4 Ob 377/77, SZ 50/152.

<sup>3</sup> Zu den Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen siehe bereits Thiele, ÖGZ 1999/11, 4 ff; ebenso *Fallenböck/Kaufmann/Lausegger*, Ortsnamen und geografische Bezeichnungen als Internet-Domain-Namen, ÖBl 2002, 164 mwN.

<sup>4</sup> LG Mannheim, 8.3.1996, 7 O 60/96, CR 1996, 353 m Anm *Hoeren* = GRUR 1997, 377 = NJW 1996, 2736 = ZUM 1996, 705.

<sup>5</sup> AG Ludwigsburg, 24.5.2000, 9 C 612/ 00 – *muenchingen.de*, JurPC Web-Dok. 15/2001; LG München I, 7.5.2002, 7 O 12248/01 – *Münchener Stadtteile*, ITRB 2002, 207 = JurPC Web-Dok. 309/2002.

## 1. Grundprinzip

Den deutschen Kommunen steht als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach einhelliger Auffassung der Gerichte ein Namensschutz zu, wenn sich die Second-Level-Domain ausschließlich in dem Namen der Gemeinde erschöpft, wie bei [www.berlin.de](http://www.berlin.de), [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de), [www.osnabrueck.de](http://www.osnabrueck.de) usw.

Die Begründung eines solchen Anspruchs liegt darin, dass der überwiegende Teil der Internet-Nutzer die Domain [www.stadtnamen.de](http://www.stadtnamen.de) mit der entsprechenden deutschen Stadt in Verbindung bringt. Er erwartet aber nicht nur Information über die jeweilige Stadt, sondern glaubt auch, die offizielle Seite der Stadt abzurufen. Es entsteht - wie die Juristen formulieren - eine "namensmäßige Zuordnungs- oder Identitätsverwirrung", da aus der Bezeichnung der Domain häufig auf den Betreiber der Website zurückgeschlossen werden kann.

In den folgenden Jahren ist die „virtuelle Ortsnamenjudikatur“ von deutschen und schweizer Gerichten noch vertieft worden.<sup>6</sup>

## 2. Ausnahmefälle

### 2.1 Namensgleichheit

Gemeinden, die erst jetzt aus ihrem Dornröschenschlaf hinsichtlich des längst nicht mehr neuem Mediums Internet erwachen und einen Domain-Namen ihres Ortes registrieren wollen, haben manchmal feststellen müssen, dass ihre Wunschdomain bereits seit Jahren von **Firmen, Organisationen<sup>7</sup> und Privatpersonen<sup>8</sup> des gleichen Namens** genutzt werden. Im Rechtsstreit um die Domain „boos.de“ führte das OLG München<sup>9</sup> führte aus, dass die Anspruchsgegnerin keine Rechte der Kommune verletze, weil die Gemeinde keine überragende Verkehrsgeltung besitze. Ein durchschnittlicher Internet-User erwarte unter der mit der Domain [www.boos.de](http://www.boos.de) verknüpften Website keinen Internetauftritt der Gemeinde Boos, weil ihm im Zweifel überhaupt nicht die Existenz einer solchen Gemeinde bekannt ist. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass den Gebietskörperschaften per se kein besseres Recht an der Nutzung einer Internet-Adresse zusteht. Die Gemeinden können sich in domainrechtlichen Streitigkeiten nicht erfolgreich darauf berufen, sie seien für das Allgemeinwohl tätig. Dem Namensrecht nach § 43 ABGB ist es fremd, einen Konflikt danach zu entscheiden, ob einer der am Rechtsstreit Beteiligten eine sozial erwünschte Tätigkeit ausübt oder nicht. Sobald ein Betreiber sich auf ein eigenes Namensrecht (z.B. kraft Geburt oder Gründungsakt) berechtigterweise stützen kann - meist abgeleitet von seinem Nach- oder Firmennamen -, gilt der **Grundsatz des zeitlichen Zuvorkommens**.<sup>10</sup>

Die deutsche Rechtsprechung macht allerdings eine **Ausnahme von der Ausnahme** in den Fällen, in denen derjenige, der den Namen gebraucht, den guten Ruf des anderen bekannteren

---

<sup>6</sup> Zur Entwicklung vgl. *Schmittmann*, Domain-Namen von Gebietskörperschaften – Streitpunkte in der Praxis, K&R 1999, 510; vgl. auch die alphabetische Rechtsprechungsübersicht bei *Thiele*, ÖGZ 1999/11, 4, 11 f.

<sup>7</sup> OLG Koblenz, 25.1.2002, 8 U 1842/00 - *vallendar.de*, CR 2002, 280 m Anm *Eckhardt* = JurPC Web-Dok. 52/2002 = K&R 2002, 201; LG Leipzig, 8.2.2001, 11 O 8573/00 - *waldheim.de*, JurPC Web-Dok. 6/2002; OLG Düsseldorf, 22.11.2001, 20 W 71/01 - *selk.de*, abrufbar unter <http://www.eurolawyer.at> (besucht am 5.5.2003).

<sup>8</sup> LG Erfurt, 31.1.2002, 3 O 2554/01 - *suhl.de*, CR 2002, 302 (LS) = JurPC Web-Dok. 74/2002; LG Flensburg 8.1.2002, 2 O 351/01 - *sandwig.de*, CR 2002, 537 m Anm *Eckhardt* = JurPC Web-Dok. 42/2002 = K&R 2002, 204; LG Coburg, 13.6.2001, 12 O 284/01 - *tschirn.de*, JurPC Web-Dok. 212/2001; LG Flensburg, 18.10.2001, 3 O 178/01 - *hasselberg.de*, JurPC Web-Dok. 321/2002 = MMR 2002, 700 (LS.).

<sup>9</sup> OLG München, 16.5.2001, 27 U 922/00 - *boos.de*, CR 2002, 56 = K&R 2001, 524.

<sup>10</sup> Dieser findet sich bereits im Sachsenspiegel Anfang des 14. Jhdts: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!"; siehe <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/cpg164>. Die zeitliche Priorität gilt auch im Verhältnis zweier gleichnamiger Gemeinden, z.B. Aigen, Neukirchen udgl.

Namensträgers für sich ausbeutet. Ähnliches gilt, - und ein Namensträger muss einen Zusatz gebrauchen, um sich von dem anderen Namensträger abzugrenzen - wenn eine starke Verkehrsgeltung des einen, sei es überregional oder branchenübergreifend, und ein weniger schutzwürdiger Besitzstand des anderen festzustellen ist.<sup>11</sup>

## 2.2 Gemeindename = Allgemeinbegriff

Bei *Doppeldeutigkeit* eines Domainnamens als Name einer Gebietskörperschaft und als *Gattungsbegriff* ist darauf abzustellen, was die Zielgruppe von Internet-Nutzern unter der Second-Level-Domain erwartet. So konnte sich beispielsweise die deutsche Gemeinde Winzer nicht gegen den Inhaber der namensgleichen Domain durchsetzen.<sup>12</sup>

## 2.3 Unterscheidungskräftige Zusätze

In einem beim LG Düsseldorf<sup>13</sup> anhängigen Verfahren hatte die Stadt Duisburg einen Stadtplanverlag verklagt, der im Internet unter <http://www.duisburg-info.de> Informationen über die Stadt Duisburg verbreitet. Die Stadt war der Ansicht, der Verlag führe die Internetnutzer in die Irre, indem er ihnen suggeriere, dass unter der angegebenen Adresse offizielle Informationen der Stadt Duisburg erwartet werden können. Das OLG Düsseldorf<sup>14</sup> entschied zugunsten des kommerziellen Anbieters. Dem Sinn und Zweck des Internets als vielseitiges Informationsmedium verschiedenster Anbieter liefe es zuwider, wenn man einer Stadt ein Informationsmonopol gewähre. Diese Stellung haben die Gemeinden auch nicht im "realen" Leben, wo sie sich neben diversen Stadtmagazinen, Kulturführern u.ä. behaupten müssen.

Nur das Fehlen jeglicher Zusätze im Domain-Namen ließe den ungeübten User vermuten, die Stadt betreibe selbst die Website. Kämen jedoch Zusätze wie "-info" oder "-online" hinzu, so gehe der Internet-Nutzer zumeist von einem anderen Betreiber aus. Es sei anerkannt, dass bei geografischen Herkunftsangaben mit Namenscharakter nicht zwangsläufig der Namensgeber dahinterstehe, sondern wesentlich wahrscheinlicher eine Firma. Eine Zuordnungsverwirrung könne somit nicht entstehen. Hier wurde also eine dogmatische Begründung durch eine wertende Betrachtung ergänzt: Das Internet solle gerade zu einer Informationsvielfalt führen. Aus kennzeichenrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass es sich um unterscheidungskräftige Zusätze handeln muss. Ob diesem Erfordernis durch Top-Level-Domains wie ".info" oder ".biz" bereits genüge getan wird, ist noch nicht entschieden.

## III. Entwicklung der Rechtsprechung in Österreich<sup>15</sup>

### 1. Kein Einstweiliger Rechtsschutz<sup>16</sup>

Im Rechtsstreit um die Domain *adnet.at* hatte sich das österreichische Höchstgericht<sup>17</sup> erstmals mit dem rechtlichen Anspruch einer Gemeinde auf eine gleichlautende Domain

<sup>11</sup> BGH 22.11.2001, I ZR 138/99 – *shell.de*; ausführlich dazu der Beitrag von Thiele, Shell gegen Shell – eine neue Dimension des Domainrechts?, MR 2002, 245; zur Problematik zutreffend *Fallenböck*, „shell.de“ – Zum Recht der Gleichnamigen bei Internet Domains, RdW 2002, 525.

<sup>12</sup> LG Deggendorf, 14.12.2000, 1 O 480/00 - *winzer.de*, CR 2001, 266 = ITRB 2001, 128 m Anm *Stopp*.

<sup>13</sup> Urteil vom 9.5.2001, 34 O 16/01 – *duisburg-info.de*, ZUM-RD 2002, 92.

<sup>14</sup> 15.1.2002, 20 U 76/01 – *duisburg-info.de*, CR 2002, 447 = JurPC Web-Dok 300/2002.

<sup>15</sup> Alle nachfolgend zitierten Entscheidungen zu Domains und Ortsnamen sind unter Angabe ihrer Kurzbezeichnung auf <http://www.eurolawyer.at> im Volltext abrufbar.

<sup>16</sup> Treffend *Schmidbauer*, Forget EV's!, abrufbar unter <http://www.i4j.at/news/aktuell34.htm>.

auseinander zu setzen, wenngleich nur im Rahmen des „Grobrasters“ eines Provisorialverfahrens. Der namensrechtliche Anspruch wurde nur unter dem Aspekt der Verwechslungsgefahr geprüft und mangels solcher verneint. Die im Übrigen geltendgemachten wettbewerbrechtlichen Ansprüche sind mangels Nachweises von Domain-Grabbing erfolglos geblieben.<sup>18</sup>

In der nachfolgenden Provisoriale zu *obertauern.at* machte der OGH<sup>19</sup> erneut deutlich, dass aufklärende Hinweise zum Inhaber einer Namensdomain sowohl die Verwechslungsgefahr iSd § 43 ABGB iVm § 9 UWG als auch die Irreführungseignung nach § 2 UWG beseitigen können.

In dem Provisorialverfahren um die Domain *galtuer.at* erhielt der OGH<sup>20</sup> ausführlich Gelegenheit zur „Ortsnamenjudikatur“ deutscher und schweizer Gerichte Stellung zu nehmen. Das Höchstgericht gelangte im Wesentlichen zum einen zur Auffassung, dass Fremdenverkehrsverbänden kein Monopol für touristische Informationen über den zugehörigen Ort zukomme, und dass – einmal mehr – aufklärende Zusätze („disclaimer“) zumindest die für Einstweilige Verfügungen notwendige Gefährdung beseitigen.<sup>21</sup>

Verglichen mit der deutschen und schweizer Rsp überrascht die vorliegende Provisoriale des österreichischen Höchstgerichtes umso mehr – allerdings nur auf den ersten Blick:

Schon zu Beginn seiner Rsp in Domainsachen hat sich der OGH dazu entschlossen, dass die Anwendung der allgemeinen zeichenrechtlichen Grundsätze auf Domain-Namenskonflikte zwar mitunter gewisse Schwierigkeiten bereitet, sich die meisten der aus der Praxis bekannten Fälle aber mit Hilfe des bestehenden Instrumentarium des nationalen Zeichenrechts lösen lassen und es eines eigenständigen oder spezifischen Domainrechts sui generis nicht bedarf.<sup>22</sup>

Die Beeinträchtigung eines schutzwürdigen Interesses der klagenden Partei läge nur dann vor, wenn durch die Benutzung der Domain *galtuer.at* von den Beklagten eine Zuordnungsverwirrung zwischen den Parteien hervorgerufen würde. Eine solche ist hier für das Höchstgericht aus besonderen Sachverhaltsgründen nicht ersichtlich gewesen.

Zuzugestehen ist dem Höchstgericht, von einer unmittelbaren Übernahme der Erwägungsgründe des Schweizer Bundesgerichtes in seiner E<sup>23</sup> zu *berneroberland.ch* Abstand genommen zu haben. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen – in concreto zwischen § 2 UWG und Art 2 schwUWG<sup>24</sup> – ziehen konsequenterweise unterschiedliche Argumentationen nach sich. An der E des Bundesgerichts fällt auf, dass trotz inhaltlicher Übereinstimmung des Art 29 Abs 2 schwZGB<sup>25</sup> mit § 43 ABGB namensrechtliche Erwägungen an keiner Stelle der schriftlichen Urteilsbegründung zu finden sind, obwohl ein Teil der Lehre<sup>26</sup> für den dort ebenfalls klägerischen Tourismusverband ein Namensrecht grundsätzlich in Betracht zieht, im konkreten Fall jedoch mE zu Recht namensrechtliche

---

<sup>17</sup> OGH 14.5.2001, 4 Ob 106/01v.

<sup>18</sup> Nach Abschluss des Hauptverfahrens hat das LG Salzburg neuerlich der klagenden Gemeinde Recht gegeben, Urteil vom 28.6.2002, 1 Cg 11/01m (nicht rechtskräftig).

<sup>19</sup> 13.11.2001, 4 Ob 260/01s.

<sup>20</sup> 13.11.2001, 4 Ob 255/01f.

<sup>21</sup> Ebenso nachfolgend OGH 22.4.2002, 4 Ob 41/02m.

<sup>22</sup> Deutlich im Urteil vom 16.10.2001, 4 Ob 226/01s.

<sup>23</sup> Urteil vom 2.5.2000, 4C.450/1999/rnd, BGE 126 III 239 = CRI 2001, 22 m Anm Walz = GRUR Int 2000, 944 = K&R 2000, 362.

<sup>24</sup> Die Bestimmung lautet: „Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßende Verhalten und Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst“. Damit ist sie am ehesten mit der Generalklausel des § 1 UWG vergleichbar, nicht hingegen mit § 2 UWG.

<sup>25</sup> Die Bestimmung lautet: „Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmaßt, so kann er auf Unterlassung dieser Anmaßung sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen“.

<sup>26</sup> Walz, Entscheidungsanmerkung, CRI 2001, 24.

Ansprüche schon deshalb verneint, weil es sich bei „Berner Oberland“ nicht um einen *für* den Tourismusverband kennzeichnungskräftigen Begriff handelt.

Trotz ihrer auf den zweiten Blick nachvollziehbaren Begründung hinterlässt die ProvisorialE zu *galtuer.at* einen bitteren Nachgeschmack: Der Jurist mag es drehen und wenden, wie er will, es bleibt dabei: „Ein Name, das ist ein Ich. Und einen Namen entwenden und sich darunter stellen, ist unehrlich.“<sup>27</sup>

Im darauffolgenden Rechtsstreit um die Domains *graz2003.com* und *graz2003.org* führte der OGH<sup>28</sup> zwar aus, dass durch die Registrierung eines Namens als Domain nicht das Recht eines anderen, den Namen zu verwenden, bestritten wird, sondern - bezogen auf die Registrierung als Domain - ein konkurrierendes Recht behauptet. Der Umstand, dass dem Namensträger damit die Registrierung in derselben Top Level Domain verwehrt ist, ist lediglich eine technisch bedingte Folge. Es liegt also eine Namensanmaßung, aber keine Namensbestreitung vor. Da es sich abermals „nur“ um ein Verfahren zur Erlangung eines einstweiligen Rechtsschutzes handelte, wurde der Antrag der Klägerin abgewiesen.

## 2. Erfolgreicher Namensschutz im Hauptverfahren

Allerdings hatte kurze Zeit später das Höchstgericht erneut Gelegenheit zur (Un-)Rechtmäßigkeit der Verwendung von Ortsnamen und geografischen Bezeichnungen als Domains Stellung zu nehmen. Im Domainstreit<sup>29</sup> um *graz2003.at* klagte wieder einmal ein Zuspätgekommener einen (vermeintlich) Schlawen: Im Juni 1998 beschloss der Europäische Rat die Stadt Graz zur Kulturhauptstadt Europas für das Jahr 2003 zu machen. Die Steiermärkische Landeshauptstadt gründete sogar eine eigene Vermarktungsgesellschaft namens „Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisation GmbH“, um der internationalen Ehre gerecht zu werden. Verabsäumt wurde allerdings die wohl naheliegende Domain „graz2003.at“ für sich zu registrieren. Diese war bereits – kurz nach Bekanntwerden der EU-Entscheidung – vom späteren Beklagten besetzt worden, der auf der zugehörigen Website eine „private und freie Initiative zu Graz 2003 Europäische Kulturstadt“ mit dem Verweis („link“) auf die „amtliche Graz2003-Website“ anbot.

In der unautorisierten Verwendung der Bezeichnung „graz2003“ für eine Website, die über Kulturinitiativen im Zusammenhang mit dem Ereignis „Graz als Kulturhauptstadt 2003“ informierte, lag ein unbefugter Namensgebrauch, da die Bezeichnung „graz2003“ auf die Stadt Graz und ihre Funktion als Kulturhauptstadt im Jahr 2003 hinweist. Damit bejahte das Höchstgericht, dass die Klägerin hinsichtlich des Domainbestandteils „graz2003“ namensberechtigt sei, weil diese Bezeichnung - als Firmenbestandteil - selbstständig benützt, in Bezug auf den Namensträger bereits Kennzeichnungsfunktion für die Klägerin erlangt hatte.<sup>30</sup>

Zu prüfen blieb, ob der unbefugte Namensgebrauch berechnigte Interessen des Namensträgers beeinträchtigte, wofür gegenständlich eine „Zuordnungsverwirrung“ ausreichte, d.h. der unzutreffende Anschein, dass zwischen der Klägerin und den Beklagten ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen bestünden. Mangels klarer Abgrenzung bzw.

Branchenverschiedenheit ist die Beeinträchtigung zutreffend bejaht worden. Der bloße Link auf die „amtliche Graz2003-Website“ reichte nicht aus, weil es für die Beurteilung eines Namensmissbrauchs auch auf die Domain selbst ankommt.<sup>31</sup>

---

<sup>27</sup> Victor Hugo in „Les misérables“ (1862); aA *Wrabek*, Entscheidungsanmerkung ÖBl 2002, 134, 137.

<sup>28</sup> 22.4.2002, 4 Ob 41/02m.

<sup>29</sup> OGH 29.1.2002, 4 Ob 246/01 g.

<sup>30</sup> Vgl OGH 13.2.2001, 4 Ob 316/00z.

<sup>31</sup> In diesem Sinn bereits OGH 25.9.2001, 4 Ob 209/01s.

Im weiter geführten Hauptverfahren um die Domain *adnet.at* haben nacheinander sowohl das LG Salzburg<sup>32</sup> als auch das OLG Linz der klägerischen Gemeinde in allen Punkten Recht gegeben. Mit soweit ersichtlich erstmaliger Deutlichkeit führt das OLG Linz<sup>33</sup> aus, dass eine Internet-Adresse, die aus einem Ortsnamen und der Endung „.at“ zusammengesetzt ist, üblicherweise die Website der betreffenden österreichischen Dorf-, Markt- oder Stadtgemeinde bezeichnet.

Die Registrierung und Verwendung eines Domain-Namens ist regelmäßig ein Namensgebrauch. Unbefugt und damit rechtswidrig ist jeder Gebrauch eines Namens, der weder auf eigenem Recht beruht noch vom Berechtigten gestattet wurde. Gemäß § 5 Abs 2 Sbg GemO 1994 obliegt die Erteilung der Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens allein der Gemeindevertretung. Nichts anderes gilt für die Erteilung der Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindepens als Domain durch natürliche oder juristische Personen. Die Zustimmung des Vizebürgermeisters und/oder des Bürgermeisters reichen dafür nicht aus.

Schließlich erteilt das Berufungsgericht auch allfälligen auf der Website angebrachten „Disclaimern“ eine deutliche Absage: Die unbefugte Verwendung einer Domain lenkt die Aufmerksamkeit auf die mit ihr präsentierten Inhalte (welcher Art auch immer). In einem gewissen Sinn liegt darin - ähnlich wie bei der unlauteren Ausnutzung des Rufs einer bekannten Marke (§ 10 Abs 2 MSchG) - eine „Ausbeutung“ des für die klägerische Gemeinde geschützten und ihr vorbehaltenen Namens „Adnet“, weil der Beklagte dadurch einen Vorteil (in Form erhöhter Zugriffe auf seine Website) erlangt, der ihm nicht zukommt. Einer Gemeinde muss ein berechtigtes Interesse daran zuerkannt werden, dass ihr Name nicht unbefugt gebraucht wird, um öffentliche Aufmerksamkeit auf Informationen und Aktivitäten zu lenken, mit denen sie nichts zu tun hat.<sup>34</sup>

Erfreulicherweise haben beide Gerichte der klägerischen Gemeinde auch einen Anspruch auf Herausgabe der Domain, maW eine Übertragung durch die Domainverwaltungsstelle unmittelbar auf die Gemeinde, gewährt. Das Urteil ist vollstreckbar, aber noch nicht rechtskräftig, da die vom Beklagten beim Obersten Gerichtshof eingelegte außerordentliche Revision noch anhängig ist.<sup>35</sup>

## IV. Schlussfolgerungen für die Praxis

### 1. Verfahrensrechtliche Aspekte

Rascher Rechtsschutz ist in bloßen Namensstreitigkeiten idR nicht zu erlangen, wie die oben dargestellte Praxis hinlänglich gezeigt hat. Die kommunalen Namensträger sind auf die **längeren Hauptverfahren** hin- und zu verweisen. Als deren Ergebnis hat sich für virtuelle Ortsnamen folgender *Grundsatz* durchgesetzt: Keine Registrierung von Städte- und Gemeindepens als Domains ohne eigene Rechte! Die Rsp ist zwar noch schwankend, ob Städte und Gemeinden als Gebietskörperschaften, somit als hoheitliche Funktionsträger, in den erweiterten Schutzbereich für staatliche Einrichtungen einzubeziehen, oder als bloß privatwirtschaftlich handelnde juristische Personen zu behandeln sind, doch zeichnet sich ein weitreichender Namensschutz zulasten einer freien Verwendung von Ortsnamen und geografischen Bezeichnungen als Domains ab.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Urteil vom 28.6.2002, 1 Cg 11/01m-20 – *adnet.at II*.

<sup>33</sup> Urteil vom 8.1.2003, 2 R 186/02i – *adnet.at II*.

<sup>34</sup> OLG Linz, Urteil vom 8.1.2003, 2 R 186/02i – *adnet.at II*.

<sup>35</sup> Mit einer oberstgerichtlichen Entscheidung zu GZ 4 Ob 47/03w ist voraussichtlich erst im Juni 2003 zu rechnen.

<sup>36</sup> Ebenso *Fallenböck/Kaufmann/Lausegger*, Ortsnamen und geografische Bezeichnungen als Internet-Domain-Namen, ÖBl 2002, 164 mwN.

Zu langwierigen und teuren Gerichtsverfahren um Domains gibt es bereits eine Alternative: die **außergerichtliche Streitschlichtungsstelle für .at-Domains**. Sie löst Streitigkeiten rasch, kostengünstig und kompetent nach Angabe der österreichischen Registrierungsstelle für .at-Domains, der nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in der Stadt Salzburg.<sup>37</sup> Die Entscheidungen sollen innerhalb von drei Monaten ergehen und die Verfahrenskosten maximal 1.000 Euro betragen – das sind die wesentlichsten Grundsätze der neuen Streitschlichtungsstelle für „.at“-Domains. Ins Leben gerufen von der Domain-Registrierungsstelle nic.at und der Internet Privatstiftung Austria, hat sie mit 1. März 2003 ihre Tätigkeit aufgenommen.<sup>38</sup> Schiedsprüche sind bislang noch keine gefällt worden. Dies mag auch daran liegen, dass sich der jeweilige Domaininhaber – über Aufforderung – erst zu diesem Schlichtungsverfahren bereit erklären muss. Eine derartige Zustimmung wird von den „notorischen Domain-Grabbern“ wohl in den seltensten Fällen gegeben. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

## 2. Keine Rechtspflicht zum Ausweichen auf „gv.at“

Für Ämter und Behörden wurde schon früh die Möglichkeit geschaffen, unter der ihnen vorbehaltenen Second-Level-Domain „gv“<sup>39</sup> spezielle Domains der österreichischen öffentlichen Verwaltung unter „.at“ registrieren zu lassen.<sup>40</sup>

Das *Namensrecht* steht Gebietskörperschaften demgegenüber kraft Privatrecht nicht nur unter der jeweiligen Länderdomain, zB „.at“, sondern auch unter anderen Top-Level-Domains zu.<sup>41</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang nämlich die Rsp zur Irreführungseignung nach § 2 UWG, die - durchaus vergleichbar - auch zur Beurteilung der Zuordnungsverwirrung nach § 43 ABGB herangezogen werden kann. Scheint nämlich ein Unternehmen im Telefonverzeichnis eines Ortes auf, so wird vermutet, dass es im Ort ansässig ist, weil andernfalls regelmäßig kein Grund besteht, es im örtlichen Telefonverzeichnis einzutragen. Das gilt unabhängig davon, ob die Telefonnummer eine Mobiltelefonnummer ist und ob eine genaue Geschäftsanschrift fehlt. Wenn daher ein ausländisches Unternehmen im Telefonverzeichnis mehrerer österreichischer Orte aufscheint, so kann eine solche Eintragung nur dahin verstanden werden, dass dieses Unternehmen an diesem Ort tätig sei und damit im angegebenen Ort über eine Betriebsstätte verfüge. Wenn dieser Eindruck nicht den Tatsachen entspricht und die Irreführung den für den Geschäftsabschluss wesentlichen Umstand der Größe des Unternehmens betrifft, haben die Gerichte einen Verstoß gegen § 2 UWG zu Recht bejaht.<sup>42</sup>

Es muss stets allein der Entscheidung des berechtigten Namensinhabers überlassen bleiben, ob und wann er sich eine seinem Namen entsprechende Internetdomain registrieren lassen will, insbesondere da Kommunen nicht nur hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben, sondern ihren Bürgern auch privatwirtschaftlich gegenüber treten.<sup>43</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung muss sich eine Gemeinde daher nicht auf einen Internet-Auftritt unter ihrer „hoheitlich-amtlichen“ Domain mit dem Kürzel „gv.at“ verweisen lassen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach den Vergaberichtlinien des Bundeskanzleramtes die „gv.at“-Domains für hoheitliche Tätigkeiten in der Verwaltung vorbehalten ist. Zur „Überbrückung“

<sup>37</sup> Näheres unter <http://www.nic.at>.

<sup>38</sup> Einzelheiten unter <http://www.streitschlichtung.at>.

<sup>39</sup> Die Abkürzung „gv“ steht dabei für „governmental“ und bezeichnet amtlich-hoheitliches Handeln. Als Registrierungsstelle fungiert das Bundeskanzleramt in Wien.

<sup>40</sup> Weitere Auskünfte zu diesem eingeschränkten Zugang erteilt [Gerald.Trost@bka.gv.at](mailto:Gerald.Trost@bka.gv.at).

<sup>41</sup> Zustimmend OLG Karlsruhe, 9.6.1999, 6 U 62/99 - *badwildbad.com*, CR 1999, 783 = EWIR 1999, 983 = K&R 1999, 423.

<sup>42</sup> OGH 25.9.2001, 4 Ob 189/01z, EvBl 2002/45 = RdW 2002/150, 158 = ZfRV 2002/25.

<sup>43</sup> In diese Richtung bereits OGH 22.3.2001, 4 Ob 39/01s - *rechnungshof.com*.

ist der Webauftritt unter „.gv.at“ durchaus geeignet, wengleich mit dem Beigeschmack des hoheitlich-bürokratischem Gegenüber verbunden. Gemeinden, die bewusst auf Bürgernähe setzen, bevorzugen daher den „natürlichsten“ Internetauftritt<sup>44</sup> im schlichten „gemeindenname.at“-Design.

### 3. Ergänzender Schutz kraft Wettbewerbsrecht

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können nach bisheriger Rechtsprechung bei Verletzung ihrer Namensrechte neben dem namensrechtlichen Schutz aus der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 43 ABGB auch die einschlägigen Bestimmungen der §§ 1, 2 und 9 UWG des gewerblichen Rechtsschutzes in Anspruch nehmen.<sup>45</sup> Lediglich markenrechtlicher Schutz für Gemeindewappen bleibt wegen § 4 Abs 1 Z 1 lit a MSchG ausdrücklich ausgeschlossen.

Angesichts der Möglichkeit der Gemeinden sich wirtschaftlich und auch unternehmerisch am Wirtschaftsleben zu beteiligen, kann für Unternehmen in Gemeindehand oder mit gemischt-wirtschaftlicher Beteiligung in Zukunft unter den Voraussetzungen des § 9 UWG ein Schutz des Unternehmenskennzeichens sehr wohl in Betracht kommen, da kein Anlass besteht, derartige Unternehmen gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen zu privilegieren oder zu benachteiligen. Ganz abgesehen davon, können Gebietskörperschaften bei wirtschaftlicher Betätigung Angriffsobjekt gleichwohl als aktiver Störer Adressat eines Anspruches aus § 1 UWG sein.<sup>46</sup> Damit können insbesondere die „Domain-Grabbing-Fälle“ in Bezug auf virtuelle Ortsnamen effektiv verfolgt werden.<sup>47</sup>

## V. Zusammenfassung

Der Name kommunaler Gebietskörperschaften ist durch die österreichische Rechtsordnung umfassend geschützt. Das Namens- und Wappenführungsrecht nach den verschiedenen Gemeindeordnungen der Länder ist durch eine gefestigte Anwendung des § 43 ABGB geschützt. Wer den Namen einer Stadt oder Gemeinde im geschäftlichen Bereich, insbesondere als Internet Domain, verwenden will, bedarf der Erlaubnis der betroffenen Kommune, vertreten durch den Bürgermeister, der wiederum im Innenverhältnis einer zustimmenden Entscheidung der Gemeindevertretung bedarf. Andernfalls setzt sich der Inhaber eines „virtuellen Ortsnamens“ Unterlassungsansprüchen aus § 43 ABGB, ggf. auch Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb nach § 1 UWG aus. Nur dieser umfassende Namensschutz trägt den Aufgaben Rechnung, die die österreichische Verfassung in hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Hinsicht den Kommunen übertragen hat, und die der Bedeutung der Gemeinden und Städte für die Gestaltung der örtlichen Lebensbedingungen entspricht.

---

<sup>44</sup> So deutlich OGH 21.12.1999, 4 Ob 320/99h – *ortig.at*.

<sup>45</sup> § 8 UWG schafft insoweit eine Erleichterung für „geographische Herkunftsbezeichnungen“ als auf das Erfordernis des „Handels zu Zwecken des Wettbewerbs“ verzichtet wird. Im Übrigen müssen jedoch die einzelnen Tatbestandsmerkmale der §§ 1, 2 UWG erfüllt sein, so bereits OGH 14.5.2001, 4 Ob 106/01v – *adnet.at I*.

<sup>46</sup> OGH 13.7.1993, 4 Ob 82/93 - *Zivilschutzverband*, *ecolex* 1993, 759 = ÖBl 1993, 207 = RdW 1994, 107 = SZ 66/84 = WBl 1993, 405; 15.6.2000, 4 Ob 94/00b – *Notrufzentrale*, *JUS Z/3064*.

<sup>47</sup> Dazu ausführlich *Thiele*, *Internet-Domains und Kennzeichenrecht in Gruber/Mader* (Hrsg), *Privatrechtsfragen des e-commerce* (2003), 87, 135 ff mwN.